

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD-VD-8604/148

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

65-65/287

Datum: 22. OKT. 1987

23. OKT. 1987

Häpf

Klausgruber

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

430.016/2-IV/3-87

Dr. Grüner

2152

20. Okt. 1987

Betreff

Kraftfahrgesetz-Novelle, Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf einer Kraftfahrgesetz-Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 5 (Art. 108 Abs. 3):

Grundsätzlich wird die vorgesehene Klarstellung begrüßt. Es sollte allerdings nicht auf die Gewerbeordnung 1973 verwiesen werden, sondern es sollte die Regelung in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Dynamische Verweisungen führen immer wieder zu Auslegungsproblemen. Überdies muß angemerkt werden, daß sich das Kraftfahrgesetz und die Gewerbeordnung schon dadurch unterscheiden, daß die gewerberechtliche volle Rechtsfähigkeit mit der Vollendung des 24. Lebensjahres eintritt, während die Rechtsfähigkeit für den Fahrschulhaber künftig mit dem 30. Lebensjahr gelten soll.

2. Zu Art. I Z. 6 (§ 108 Abs. 4):

Die Verordnungsermächtigung soll sich künftig nicht mehr auf das "entgeltliche Weiterbilden" beziehen. Nach Art. I Z. 2 (§ 108 Abs. 1) des Entwurfes soll dagegen das entgeltliche Weiterbilden durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse weiterhin den Fahrschulen vorbehalten werden. Die Verordnungsermächtigung

- 2 -

sollte sich nach wie vor ausdrücklich auch auf das Weiterbilden in den Fahrschulen erstrecken.

3. Zu Art. I Z. 7 (§ 108a):

Die vorgesehe Neuregelung wird zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Landeshauptmann führen. Wenn dagegen im Vorblatt ausgeführt wird, daß durch die Novelle keine unmittelbaren Kosten entstehen, so entspricht dies im Hinblick auf die Bestimmung des § 108a nicht den Tatsachen.

4. Zu Art. I Z. 10 (§ 109 Abs. 1):

Diese Bestimmung ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung verfassungsrechtlich bedenklich. Obwohl das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit unter Gesetzesvorbehalt steht, kann es im Hinblick auf die neuere Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zweifelhaft sein, ob sich eine solche Regelung sachlich (aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes) rechtfertigen läßt.

5. Zu Art. I Z. 13 (§ 111 Abs. 1):

Diese Regelung räumt der gesetzlichen Interessenvertretung ein erweitertes Recht zur Stellungnahme ein, nicht aber das Recht zur Teilnahme am Rechtsmittelverfahren. Vom Standpunkt der behördlichen Vollziehung ist ein Berufungsrecht der gewerblichen Interessenvertretung aber positiv anzusehen, zumal dies auch dem System des Gewerberechtes entspräche.

6. Zu Art. I Z. 15 (§ 112 Abs. 2):

Dieser Absatz sollte nicht entfallen, weil er allgemeine Grundsätze über die Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge enthält. Die Bestimmung sollte allerdings noch mehr konkretisiert werden, weil sich die vorgesehene Ausbildungsverordnung (§ 64a KDV) nicht nur auf § 108 Abs. 4 stützen kann. Diese Bestimmung kann keine

- 3 -

ausreichende Grundlage für die Ausstattung der Räume etc. bilden.

7. Zu Art. I Z. 17 (§ 113):

- a) Der erste Satz dieser Bestimmung wird die Bestellung eines Fahrschulleiters erleichtern. Der Entwurf sieht ja vor, daß dieser Leiter "aus in der Person des Fahrschulbesitzers gelegenen Gründen" bestellt werden darf. "Zwingende" Gründe - wie sie die geltende Rechtslage vorsieht - sind nicht mehr erforderlich. Da der Grundsatz der persönlichen Leitung der Fahrschule verstärkt werden soll, sollte zumindest der geltende Text beibehalten werden. Besser wäre es nach Ansicht der NÖ Landesregierung aber, die Einschränkung der Leiterbestellung ausschließlich auf die Fälle des § 113 Abs. 2 einzuschränken.
- b) § 113 Abs. 1 2. Satz sollte aus systematischen Gründen in die Regelung für die Fortbetriebsrechte (§ 108) eingebaut werden.
- c) Da der Ausdruck "Bestellung" durch das Wort "Anstellung" ersetzt werden soll, müßte klargestellt werden, ob der Fahrschulleiter in einem Anstellungverhältnis zum Fahrschulinhaber stehen muß, oder ob dies auch in der Form eines Werkvertrages möglich sein soll.
- d) Es sollte klargestellt werden, daß auch der Fahrschulleiter verpflichtet ist, die Fahrschule persönlich zu führen. Dies erfordert insbesondere eine Anwesenheitspflicht in jenem Ausmaß, das für die Organisation und Beaufsichtigung eines pädagogisch einwandfreien theoretischen und praktischen Fahrschulunterrichtes erforderlich ist. Bisher fehlen dazu klare gesetzliche Bestimmungen.

- 4 -

8. Zu Art. I Z. 18 (§ 114):

Gegen die geplante Bestimmung besteht kein Einwand. Es wird aber vorgeschlagen, auch den Abs. 3 dahingehend zu überprüfen, ob diese Regelungen nicht einer verordnungsmäßigen Regelung vorbehalten bleiben sollten.

9. Zu Art. I Z. 19 (§ 114 Abs. 5 lit. d):

Es soll nun auch die Bedarfsregelung bei den "Außenkursen" entfallen. Nach Meinung der NÖ Landesregierung lässt sich aber ohne weiteres eine sachliche Rechtfertigung dafür finden, warum gerade bei Außenkursen der Lokalbedarf geprüft werden muß. Die nun vorgesehene Voraussetzung, daß eine bestehende Fahrschule "nicht leicht erreicht werden kann", deutet ja gerade darauf hin, daß hier ein Bedarf gegeben sein muß. Dazu kommt noch, daß im Hinblick auf den erleichterten Erwerb einer Fahrschulberechtigung künftig vermehrt Außenkurse beantragt werden dürften.

Es müßte auch sichergestellt werden, daß Außenkursbewilligungen nur an Fahrschulen erteilt werden dürfen, in deren Einzugsbereich die betreffenden Orte liegen. Wird eine solche Regelung nicht getroffen, so kann durch vermehrte Außenkurse das in § 109 Abs. 1 normierte Ziel (Verhinderung von Konzentrationen) unterlaufen werden.

- 5 -

10. Zu Art. I Z. 21 (§ 115):

Der Aufsicht durch den Landeshauptmann wird künftig erhöhte Bedeutung zukommen. Die Überschrift zu dieser Bestimmung sollte daher lauten "Aufsicht über den Fahrschulbetrieb, Entziehung der Fahrschulbewilligung und Verbot des Fahrschulbetriebes". Im Text sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Landeshauptmann bei Mißständen in der Betriebsführung (insbesondere bei pädagogisch nicht einwandfreier Ausbildung) Anordnungen zur Herstellung eines einwandfreien Unterrichtsbetriebes erteilen kann. Bei Mißachtung solcher Anordnungen sollte die Fahrschulbewilligung entzogen oder die Bestellung eines Leiters aufgetragen werden können.

Gegen die Beseitigung des Kriteriums der Leistungsfähigkeit einer Fahrschule bestehen im Hinblick auf §§ 64a ff der KDV-Novelle Bedenken. Da die Leistungsfähigkeit eine Voraussetzung für die Erteilung der Konzession ist, muß auch an den Verlust dieser Leistungsfähigkeit weiterhin eine Rechtsfolge geknüpft werden.

11. Zu Art. 1 Z. 22 (§ 116 Abs. 6):

Gegen die vorgesehene Neuregelung bei der Institution des Probe-fahrschullehrers und des Probefahrlehrers bestehen ebenfalls Bedenken, da die Verbesserung des Fahrschulunterrichts ein entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal erfordert. Es sind auch einige Fälle bekannt, in denen von Fahrschulkunden massive Beschwerden wegen mangelhafter Ausbildung durch Probefahrlehrer bzw. wegen einer zu großen Zahl von Probefahrschullehrern im Fahrschulbetrieb erhoben wurden. Probefahrschullehrer und Probefahrlehrer sollten nur dann Unterricht in Fahrschulen erteilen dürfen, wenn durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt ist, daß auch ein entsprechend qualifizierter Unterricht erfolgt. Dies gilt insbesondere für den praktischen Unterricht, da dieser zu einem wesentlichen Teil als Verhaltenstraining gestaltet werden muß. Die Lenkerberechtigung allein genügt für einen solchen

- 6 -

Unterricht nicht.

Die vorgesehene Regelung knüpft die Befugnis allein an die Tatsache, daß sich die betreffende Person auf die Lehrbefähigungsprüfung vorbereitet. Entgegen der bisherigen Regelung soll die zeitliche Befristung und die Schlüsselzahl im Hinblick auf das vollqualifizierte Lehrpersonal entfallen. Es ist offenkundig, daß die im Entwurf vorgesehene Regelung noch mehr Mißbrauchsmöglichkeiten bieten würde, als die derzeitige Rechtslage.

Es sollten zumindest folgende Voraussetzungen für den Einsatz eines Probefahrsschullehrers oder eines Probefahrlehrers normiert werden:

- a) Der Einsatz sollte erst nach eingehender Einweisung und Prüfung der Befähigung durch den Fahrschulinhaber erfolgen dürfen. Über die Einweisung und die Prüfung sollten schriftliche Aufzeichnungen zu führen sein.
- b) Der theoretische Unterricht sollte nur unter Aufsicht eines Fahrschulinhabers bzw. -leiters erteilt werden dürfen.
- c) Der praktische Unterricht sollte auf bestimmte, konkret umschriebene Teile des Lehrplanes beschränkt werden (ebenfalls nach entsprechender Einweisung durch den Fahrschulinhaber). Sollte sich die mangelnde Befähigung zum praktischen Unterricht herausstellen, so müßte der Probefahrlehrer sofort vom Unterricht abgezogen werden.
- d) Es sollte eine Schlüsselzahl festgesetzt werden, die zumindest für die Abschlußphase des praktischen Unterrichtes ein vollqualifiziertes Lehrpersonal gewährleistet.
- e) Die Probelehrbefugnis sollte zeitlich befristet werden. Als zusätzliches Erfordernis für die Erteilung einer Probelehrbefugnis sollte die erfolgreiche Absolvierung von Ausbildungs-

- 7 -

übungen normiert werden (vgl. § 64 b Abs. 4 und 64 c Abs. 10 der KDV-Novelle).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 8 -

LAD-VD-8604/148

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

